

Satzung des Vereins „Studierende 2009“

In Rückbesinnung auf die universelle Idee der europäischen Universität als einer Gemeinschaft von Lernenden und Forschenden gründet sich anlässlich des 600jährigen Gründungsjubiläums der Alma Mater Lipsiensis der Verein "Studierende 2009". Sein Ziel ist es, an der Universität Leipzig die exemplarische Erneuerung dieser Idee für das 21. Jahrhundert aus dem Kreise der größten Mitgliedergruppe heraus zu erreichen. Damit soll zugleich ein stärkerer Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft etabliert werden, um auf diese Weise mit dem Motto der Universität Leipzig aus Tradition Grenzen zu überschreiten.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Studierende 2009" und hat seinen Sitz in Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist es, studentische Projekte durchzuführen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung (z.B. durch die Veranstaltung von Tagungen, Workshops und die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen), durch die Förderung von

Postanschrift
Universität Leipzig
Postfach 435099
Zentrale Poststelle
Ritterstrasse 34
04109 Leipzig

Telefon 0341 97-37807
0341 97-37808

info@studierende2009.de
www.studierende2009.de



Bildung und Erziehung (z.B. durch Vorträge und Tagungen), durch die Förderung von Kunst und Kultur (z.B. Konzerte, Ausstellungen, Lesereihen u.s.w.), die Förderung des Sports (z.B. Fußballturniere, Radrennen u.s.w.) sowie der Förderung des Umweltschutzes (z.B. durch Baumpflanzungen).

(2) Die erforderlichen Geldmittel werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder, Spenden und einmalige Zuwendungen erreicht.

(3) Die Bereitstellung von Mitteln des Vereins soll immer dann oder soweit erfolgen, wenn oder soweit andere Mittel für die beantragten Zwecke nicht zur Verfügung stehen und auch nicht erreichbar sind.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Beitrag

§ 4

(1) Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch Personenvereinigungen, Körperschaften und Anstalten werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die darauf folgende Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

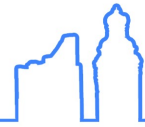
§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod eines Mitgliedes,

b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt muß schriftlich dem Vorstand angezeigt werden,

c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Vorankündigung durch Streichung in der Mitgliederliste ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt hat.



§ 6

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit ist in der Beitragsordnung festzulegen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.

III. Die Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 8

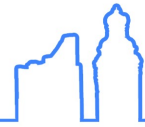
(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand sorgt insbesondere durch die Bestellung von Beauftragten oder Ausschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen, Förderungsmaßnahmen oder für die Herausgabe von Schriften des Vereins.



§ 10

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam vor Gericht, sonstigen Behörden und bei allen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften.

§ 11

(1) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes führt ein Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung

§ 12

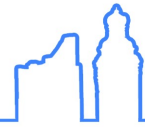
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an alle Mitglieder. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



§ 14

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung ausdrücklich Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Wahlen erfolgen auf Verlangen durch geheime Abstimmung.

(4) Sieht der Vorstand die satzungsgemäßen Interessen des Vereins durch einen von der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss gefährdet, so kann dieser durch ein Veto den gefassten Beschluss aufheben. Das Veto muss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern einstimmig beschlossen werden. Das Veto des Vorstandes ist endgültig und kann nicht überstimmt werden.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 15

(1) Eine Satzungsänderung bedarf der Einwilligung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung sowie der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Änderungen der Satzung, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder die das Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, dürfen vom Vorstand mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

(3) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für vom Vorstand vorher zu benennende gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (I §3) zu verwenden hat.

§ 17

Diese Satzung tritt am 30.01.2009 in Kraft.